



## Nachrichten aus Brüssel

### *Kur im EU-Ausland: Beihilfe muß zahlen*

In einem weiteren Urteil zur grenzüberschreitenden Erbringung bzw. Inanspruchnahme von ärztlichen Heilbehandlungen hat der EuGH entschieden, daß die für deutsche Beamte geltende Beihilferegelung zur Übernahme von Auslandskuren gegen die EU-Dienstleistungsfreiheit verstößt. Die Voraussetzung, daß die Erfolgsaussichten einer Kur im Ausland höher als im Inland sein müssen, habe die Wirkung, Beamte davon abzuhalten, Heilkurorte in anderen Mitgliedstaaten aufzusuchen. Eine solche Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit sei nur unter besonderen Umständen gerechtfertigt (Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit; Aufrechterhaltung eines bestimmten Umfangs der medizinischen Versorgung oder einer bestimmten medizinischen Kompetenz). Im vorliegenden Fall gebe es jedoch keine konkreten Anhaltspunkte, die eine solche Rechtfertigung der Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit stützen könnte. ■

### *EU-Wettbewerbsrecht: Arzneimittelfestbeträge zulässig*

Der EuGH hat entschieden („AOK-Bundesverband/Ichthyol-Gesellschaft“; RS/C-26/01), daß die Festsetzung von Arzneimittelfestbeträgen durch die Krankenkassen nicht gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen. Nach Auffassung des EuGH sind Zusammenschlüsse von Krankenkassen keine Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts, wenn und soweit ihre Aufgabe darin besteht, Höchstbeträge festzusetzen, bis zu deren Erreichung die Krankenkassen die Kosten von Arzneimitteln übernehmen. Die Krankenkassen würden an der Verwaltung des Systems zur sozialen Sicherheit mitwirken, nehmen damit eine rein soziale Aufgabe wahr und seien zu einer Art Solidargemeinschaft zusammengeschlossen, die es ihnen

ermögliche, untereinander einen Kosten- und Risikoausgleich vorzunehmen. Die Krankenkassen konkurrierten insofern weder miteinander noch mit den privaten Einrichtungen hinsichtlich der Erbringung der im Bereich der Behandlung oder Arzneimittel gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen. Sie seien also nicht wirtschaftlich tätig und damit nicht Unternehmen im Sinne des EU-Rechts.

Allerdings sei nicht auszuschließen, daß Krankenkassen oder Krankenkassenverbände außerhalb ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung des deutschen sozialen Systems auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. In diesem Fall wären sie als Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen anzusehen und würden dem EU-Wettbewerbsrecht unterliegen. Damit hat der EuGH ausdrücklich anerkannt, daß auch Sozialversicherungsträger im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts wirtschaftlich tätig sein können. ■

### *Minister für mehr Koordinierung im Gesundheitsbereich*

Die EU-Sozial- und Gesundheitsminister wollen ihre Anstrengungen bei Reformen im Bereich des Sozialrechts intensivieren. Die Stärkung der sozialen Dimension verlange ein engeres Ineinandergreifen der verschiedenen Zweige der sozialen Sicherung, der sozialen Eingliederung, Renten und Gesundheit, u.a. Gewährleistung der Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit und Qualität der Gesundheitsversorgung. Die Minister sprachen sich für weitergehende koordinierende Arbeiten im Gesundheitsbereich auf EU-Ebene aus. Dazu sollen auf EU-Ebene Gesundheitsindikatoren erarbeitet werden; die Europäische Kommission wird aufgefordert, eine Mitteilung zur Anwendung der offenen Methode der Koordinierung in den Bereichen Gesundheit und Pflege für den Europäischen Rat im Juni 2004 vorzulegen. ■

Friedrich von Heusinger,  
Vertretung des Freistaates Bayern in Brüssel